

Jugendordnung

für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Gieboldehausen wird nachfolgende Jugendordnung erlassen:

§ 1

Organisation

1.1 Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht der Gemeindebrandmeisterin/des Gemeindebrandmeisters, die oder der sich dazu der Gemeindejugendwartin/ des Gemeindejugendwartes, im Verhinderungsfall der stellv. Gemeindegewärtin/des stellv. Gemeindegewartes bedient. Die Gemeindejugendwartin/der Gemeindegewart, im Verhinderungsfall die stellv. Gemeindegewärtin/der stellv. Gemeindegewart ist Mitglied des Gemeindegewandos.

1.2 Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren zusammen. Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.

1.3 In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht der Ortsbrandmeisterin/ des Ortsbrandmeisters, der sich dazu der Ortsjugendwartin/ des Ortsjugendwartes, im Verhinderungsfall der stellv. Ortsjugendwartin/des stellv. Ortsjugendwart bedient. Die Ortsjugendwartin/der Ortsjugendwart ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2

Aufgaben und Ziele

2.1 Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.

2.2 Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischer Nächstenhilfe.

2.3 Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.

2.4 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.

2.5 Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.

2.6 Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vgl. RdErl. des MK vom 05.04.1965 Nds. MBl. S 464)

sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 01.12.1989 Nds. MBl. S. 188) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981) im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3

Mitgliedschaft

3.1 Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 - 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando.

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.

3.2 Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Nr. 3.1 genannte Altersgrenze tätig werden.

3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde Gieboldehausen ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.

3.4 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch

3.4.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist)

3.4.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde)

3.4.3 Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.

3.4.4 Auflösung der Jugendfeuerwehr

3.4.5 Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend 3.2 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.

3.4.6 Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z.B. Feuerwehrverordnung – FwVO - über die Mindeststärke) durch die Ortsbrandmeisterin/ den Ortsbrandmeister und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss und im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.

Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der Jugendfeuerwehr mitzuwirken.

§ 4

Rechte und Pflichten

4.1 Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht

4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken

4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden

4.1.3 die Organe zu wählen.

4.2 Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

4.2.1 an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen

4.2.2 die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen

4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5

Organe

5.1 Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind

5.1.1 der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss,

5.1.2 die Gemeindejugendwartin/der Gemeindejugendwart

5.2 Organe der Jugendfeuerwehr sind

5.2.1 die Mitgliederversammlung

5.2.2 der Jugendfeuerwehrausschuss

5.3.3 die Ortsjugendwartin / der Ortsjugendwart

§6

Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

6.1 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus

6.1.1 der Gemeindejugendfeuerwehrwartin/dem Gemeindejugendfeuerwehrwart

6.1.2 der stellv. Gemeindejugendwartin/dem stellv. Gemeindejugendwart

6.1.3 den Ortsjugendwartinnen/den Ortsjugendwarten

6.1.4 der Schriftwartin/dem Schriftwart

6.1.5 der Kassenwartin/dem Kassenwart

6.1.6 der Gemeindebrandmeisterin/dem Gemeindebrandmeister mit beratender Stimme

6.1.7 bei Bedarf kann der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten.

6.2 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

6.2.1 Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich

6.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich

6.2.3 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten

6.2.4 Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

§ 7

Gemeinde-Jugendwartin/Gemeinde-Jugendwart

7.1 Die Gemeindejugendwartin/der Gemeindejugendwart oder die stellv. Gemeindejugendwartin/der stellv. Gemeindejugendwart müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen sein, sie müssen die Befähigung zur Jugendleiterin/zum Jugendleiter und zur Gruppenführerin/zum Gruppenführer, den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.

7.2 Die Gemeindejugendwartin/der Gemeindejugendwart und die stellv. Gemeindejugendwartin/der stellv. Gemeindejugendwart werden vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von der Gemeindebrandmeisterin/dem Gemeindebrandmeister nach Anhörung des Gemeindekommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.

7.3 Die Gemeindejugendwartin/der Gemeindejugendwart, im Verhinderungsfall die stellv. Gemeindejugendwartin/der stellv. Gemeindejugendwart, leitet die Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Minister des Innern (MI) der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

7.4 Die Gemeindejugendwartin/der Gemeindejugendwart, im Verhinderungsfall die stellv. Gemeindejugendwartin/der stellv. Gemeindejugendwart haben folgende Aufgaben

7.4.1 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten

7.4.2 Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses

7.4.3 Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen

7.4.4 Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr

7.4.5 Die Gemeindejugendwartin/der Gemeindejugendwart und die stellv. Gemeindejugendwartin/der stellv. Gemeindejugendwart können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen.

§ 8

Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von der Ortsjugendwartin/ vom Ortsjugendwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagungsordnung einberufen werden.

Die Gemeindejugendwartin/der Gemeindejugendwart ist einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsjugendwartin/dem Ortsjugendwart geleitet.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Jugendfeuerwehrmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

8.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

8.5 Die Ortsjugendwartin/der Ortsjugendwart sowie die stellv. Ortsjugendwartin/der stellv. Ortsjugendwart haben je eine Stimme. Die Gemeindejugendwartin/der Gemeindejugendwart hat beratende Stimme.

8.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

8.6.1 Wahl der Ortsjugendwartin/des Ortsjugendwartes und der stellv. Ortsjugendwartin/des stellv. Jugendfeuerwehrwartes (Vorschlag zur Bestellung durch die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer

8.6.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen

8.6.3 Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes

8.6.4 Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich

8.6.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge

8.6.6 Verabschiedung des Dienstplanes

8.6.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 9

Jugendfeuerwehrausschuss

9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer der Ortsjugendwartin/dem Ortsjugendwart und der stellv. Ortsjugendfeuerwehrwartin/dem stellv. Ortsjugendwart, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden). Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Ortsjugendwartin/dem Ortsjugendwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.

9.2 Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus

9.2.1 der Ortsjugendwartin/dem Ortsjugendwart

9.2.2 der stellv. Ortsjugendwartin/dem stellv. Ortsjugendwart

9.2.3 der Jugendsprecherin/dem Jugendsprecher

9.2.4 der Schriftwartin/dem Schriftwart

9.2.5 der Kassenwartin/dem Kassenwart

9.2.6 der Gemeindejugendwartin/dem Gemeindejugendwart mit beratender Stimme

9.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

9.3.2 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister

9.3.3 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando

9.3.4 Aufstellung des Jahres- und Kassenberichtes

9.4 Aufgabe der Jugendsprecherin/des Jugendsprechers ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber der Ortsjugendwartin/dem Ortsjugendwart und ggf. der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeisters zu vertreten.

§ 10

Ortsjugendwartin/Ortsjugendwart

10.1 Die Ortsjugendwartin/der Ortsjugendwart und die stellv. Ortsjugendwartin/der stellv. Ortsjugendwart müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zur Jugendleiterin/zum Jugendleiter und zur Gruppenführerin/zum Gruppenführer, den Einstiegslehrgang und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zur Gruppenführerin/zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zur Ortsjugendwartin/zum Ortsjugendwart erfolgen.

10.2 Die Ortsjugendwartin/der Ortsjugendwart, im Verhinderungsfall die stellv. Ortsjugendwartin/der stellv. Ortsjugendwart leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.

10.3 Die Ortsjugendwartin/der Ortsjugendwart, im Verhinderungsfall die stellv. Ortsjugendwartin/der stellv. Ortsjugendwart haben folgende Aufgaben

10.3.1 Leitung der Jugendfeuerwehr

10.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten

10.3.3 Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen

10.3.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss

10.3.5 Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando

10.3.6 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte

10.3.7 Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

10.3.8 Mitarbeit und Teilnahme der Gemeinde- und Kreisveranstaltungen

10.4 Die Ortsjugendwartin/der Ortsjugendwart und die stellv. Ortsjugendwartin/der stellv. Ortsjugendwart können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen.

§ 11

Jugendforum (JuFo)

11.1 Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Gemeinde-Jugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.

11.2 Jede Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen hat ein bis zwei gewählte Mitglieder ihrer Jugendfeuerwehr zu entsenden – diese sollten die Jugendsprecherin/ der Jugendsprecher aus der Jugendfeuerwehr sein.

11.3 Das Jugendforum tagt mindestens einmal im Jahr. Die Wahl der Gemeinde-Jugendsprecherin/des Gemeinde-Jugendsprechers erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Die Gemeinde-Jugendsprecherin/der Gemeinde-Jugendsprecher vertreten die Gemeinde-Jugendfeuerwehr im Jugendforum soweit gegeben, auf Kreis- und Bezirksebene.

11.4 Die Gemeinde-Jugendsprecherin und/oder der Gemeinde-Jugendsprecher vertreten das Gemeinde-Jugendforum auf Kreisebene.

11.5 Das Jugendforum wird von der Gemeinde-Jugendwartin/dem Gemeinde-Jugendwart oder der stellv. Gemeinde-Jugendwartin/dem stellv. Gemeinde-Jugendwart geleitet und koordiniert. Sie/er sollte möglichst beratende Funktion einnehmen.

11.6 Das Jugendforum ist zu Angelegenheiten der Orts- und Gemeindeebene, die Jugendarbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffend, zu hören.

11.7 Die Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, zur Beratung übertragen.

11.8 Das Jugendforum arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendordnung, die für den Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen etc. angeht.

11.9 Die Tagungen des Jugendforums sind nicht öffentlich.

11.10 Das Jugendforum kann nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung arbeiten, die von der Gemeinde-Jugendwartin/dem Gemeinde-Jugendwart zu genehmigen ist (die Geschäftsordnung der Niedersächsische Jugendfeuerwehr e. V. (NJF) kann als Muster genutzt werden).

§ 12

Schriftgut

12.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe der Ortsjugendwartin/des Ortsjugendwartes, die sich hierzu der Schriftwartin/des Schriftwartes bedienen können.

12.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 13

Kassenwesen

13.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt der Ortsjugendwartin/dem Ortsjugendwart, die oder der sich hierzu der Kassenwartin/des Kassenwartes bedienen können.

13.2 Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.

13.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich durch gewählte Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

14.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.

14.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO), Anlage 5, in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 15

Soziale Sicherung

15.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Samtgemeinde Gieboldehausen bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.

15.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

15.3 Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 29.11.2018 vom Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Gieboldehausen, den 29.11.2018

Samtgemeinde Gieboldehausen

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Ahrenhold

Amtsblatt des Landkreises Göttingen vom 06.12.2018 Nr. 50.